



Fördermöglichkeiten von Weiterbildungen

Bundesprogramm

Bildungsprämie - Prämiegutschein

Einen Prämiegutschein für berufliche Weiterbildung können insbesondere Erwerbstätige erhalten, die mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und deren zu versteuerndes Einkommen nicht über € 20.000 (bzw. € 40.000 EUR bei gemeinsam Veranlagten) liegt. Auch Mütter und Väter in einer Elternzeit können einen Gutschein erhalten.

Die Höhe des Prämiegutscheins beläuft sich auf maximal 50 % der Weiterbildungskosten und maximal € 500,- für die Teilnahme an individueller beruflicher Weiterbildung an Weiterbildungsmaßnahmen.

Voraussetzung für die Förderung ist die vorhergehende Inanspruchnahme einer Beratungsstelle, die dann auch den Prämiegutschein ausgibt.

Diese Beratungsstellen finden Sie unter www.bildungspraemie.info. Einen Rechtsanspruch auf die Beratung und Prämie gibt es nicht.

Landesprogramme

Fast alle Bundesländer haben landesspezifische Förderprogramme unter Einbeziehung von ESF-Mitteln, mit denen die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Betrieben (KMU) gefördert werden kann. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist jeweils ein erster Wohnsitz im jeweiligen Bundesland.

Niedersachsen

Weiterbildung in Niedersachsen – Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen

In Kürze

- Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen
- Zuschuss bis zu 50 %, mindestens 1.000 Euro
- 24 Monate Laufzeit
- pro Teilnehmer/in und Weiterbildungsmaßnahme ist ein Antrag zu stellen

Wer wird gefördert?

- Beschäftigte aus Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen
- Betriebsinhaber/innen von Unternehmen in Niedersachsen unter 50 Beschäftigten

Was wird gefördert?

- Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren)

- Personalausgaben für die Teilnehmer/innen an der Maßnahme (Ausgaben für Freistellungen)

Wie wird gefördert?

Bedingungen

- Die Laufzeit ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Im Einzelfall kann eine längere Dauer, jedoch max. bis 36 Monate, genehmigt werden
- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Ausgenommen sind mit der Weiterbildungsmaßnahme im Zusammenhang stehende Ausgaben, z. B. für Reisen, Unterkunft und Verpflegung.
- nach Beendigung der Weiterbildung und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt Auszahlung

INFO: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Weiterbildung-in-Niedersachsen/>

Hamburg

Hamburger Weiterbildungsbonus “Allgemein”

Mit dem Hamburger Weiterbildungsbonus 2020 werden Weiterbildungskosten von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen und Selbstständigen in der Regel mit 50% gefördert, in Einzelfällen ist eine Förderung von 100% möglich (max. 1.500 € / Person).

Zielgruppe:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (die mindestens 15 Stunden wöchentlich arbeiten und mehr als 450,- € monatlich verdienen) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU bis 249 Mitarbeiter/innen).

Förderziel

- Berufliche Weiterbildung und Qualifizierung.

Kontakt: Beratungsstelle zwei P PLAN:PERSONAL GmbH, Haferweg 46, 22769 Hamburg.

INFO: <http://www.weiterbildungsbonus.net/foerderung/allgemein.html>

Schleswig-Holstein

Weiterbildungsbonus

Antragstellerin/Antragsteller

- Beschäftigte in Unternehmen und Auszubildende: Die Antragstellerin/der Antragsteller muss in einem Unternehmen beschäftigt sein. Sie / er muss entweder seinen Wohnsitz oder seine Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein haben.

- Inhaber von Kleinbetrieben und Freiberufler: Der Betrieb muss seinen Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein haben und weniger als zehn Mitarbeiter (Anzahl pro Kopf) beschäftigen.

Finanzierung

- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss sich an der Weiterbildung mit 50 % der Seminarkosten beteiligen und sollte – nach betrieblicher Möglichkeit - zusätzlich die Beschäftigte / den Beschäftigten von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge für die Dauer der gesamten Weiterbildung freistellen. Aus dem Weiterbildungsbonus werden bis zu 50 % der Seminarkosten erstattet, maximal aber bis zu einer Höhe von € 2.000,-

Ort und Umfang der Weiterbildung

- Die Weiterbildung soll möglichst bei einem Weiterbildungsträger stattfinden, der seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat, siehe Angebot Kursportal Schleswig-Holstein
- Die Weiterbildung muss mindestens 16 Stunden und soll nicht mehr als 400 Stunden umfassen (als Seminarstunde gilt eine Zeitstunde einschließlich pädagogisch begründeter Pausen).
- Die zuwendungsfähigen Seminarkosten müssen mindestens 160 Euro betragen.

INFO:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/weiterbildung/Weiterbildungsbonus HT.html>

Steuerliche Förderung

Alle im Zusammenhang mit einer beruflichen Fortbildung entstehenden Kosten können als sogenannte Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen reduzieren, so dass mindestens der dem persönlichen Steuersatz entsprechende prozentuale Anteil der mit der Fortbildung entstehenden Kosten gespart wird (aufgrund der geringeren Progressionsstufe bei reduziertem zu versteuernden Einkommen wirkt sich die Entlastung allerdings meist noch erheblich stärker aus).

Allerdings nur, wenn der sog. Arbeitnehmerpauschbetrag (der auch für weitere Werbungskosten wie z.B. Fahrten von/zur Arbeitsstätte gilt) überschritten wird.

Zu den durch eine Fortbildung entstehenden Kosten zählen z.B. die Lehrgangsgebühren, Literaturkosten, Fahrtkosten zum Lehrgang, zu Arbeitsgruppen, Bibliotheken, Prüfungen, Übernachtungskosten sowie Verpflegungsmehraufwand usw. Die Kosten müssen glaubhaft gemacht werden, d.h. hinsichtlich der Fahrtkosten führen Sie z.B. eine Liste.

Zu beachten ist noch, dass für das Finanzamt zählt, wann Gelder tatsächlich geflossen sind. Hinsichtlich der Lehrgangsgebühren zählt also nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern wann Sie tatsächlich gezahlt haben.

Weitere Infos zu diesem Thema erhalten Sie über SteuerberaterInnen oder diversen Internettipps.